Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Ordnungsamt

Stadt Dortmund 44122 Dortmund

Allgemeine Gefahrenabwehr
Anschrift: Olpe 1

[redacted]

Unerlaubte Plakatierung
hier: Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 55 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG)

Sehr geehrter Herr Rutkowski,

am 30.12.2015 gegen 16.20 Uhr wurden Sie durch Polizeibeamte dabei beobachtet, wie Sie Aufkleber mit antifaschistischen Inhalten an Begrenzungspfähle, Laternenmasten und Verkehrszeichen im Bereich Breisenbachstr. in Richtung Worderfeld klebten.
Nach erfolgter Belehrung durch die Polizei vor Ort gaben Sie die Plakatierungen zu.

Das Plakatieren stellt einen Verstoß gegen § 5 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung (OBVO) über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Dortmund vom 17.12.2013 dar.
Demnach ist es verboten, Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen, Versorgungseinrichtungen, Denkmäler, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Straßenmobiliar, Plakatträger, Schilder, Hinweise, öffentlichen Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen unbefugt zu bekleben.

Um sicherzustellen, dass zukünftige Plakatierungen Ihrerseits unterbleiben, beabsichtige ich, gegen Sie eine Ordnungsverfügung mit Androhung eines Zwangsgeldes für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu erlassen.

Ich gebe Ihnen hiermit gem. § 28 VwVfG Gelegenheit, sich **bis zum 22.06.2016** zu der Angelegenheit zu äußern. Die Äußerung kann schriftlich oder zur Niederschrift in der hiesigen Dienststelle erfolgen. Es steht Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder sich nicht zur Sache zu erklären.

Das unerlaubte Plakatieren stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 20 Abs. 1 OBVO dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird.

Ich beabsichtige daher, eine Ordnungswidrigkeitenanzeige bezüglich des Unerlaubten Plakatierens zu fertigen.

Daher gebe ich Ihnen hiermit gemäß § 55 OWiG Gelegenheit, sich **bis zum 22.06.2016** zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Es steht Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder sich nicht zur Sache zu erklären. Zur Angabe der Personalien sind Sie in jedem Falle verpflichtet. Die Verweigerung dieser Angaben oder unrichtige Angaben sind mit Geldbuße bedroht (§ 111 OwiG).
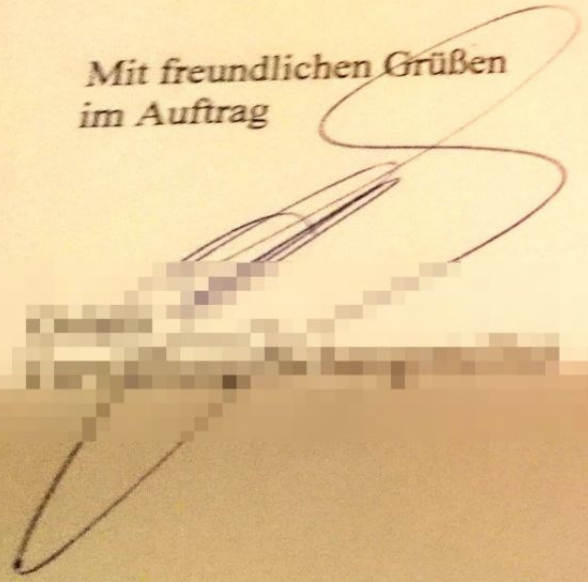
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag